

# **h') Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008 <sup>1)</sup>**

## **Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil**

1

1)Kundgemacht im Beiblatt Nr. 3 zum A.Bl. vom 26. Februar 2008, Nr. 9.

### **III. TITEL**

## **ARBEITSVERHÄLTNIS**

---

### **III. Abschnitt**

## **Unterbrechungen und Aussetzung der Arbeitsleistung**

---

### **Art. 24 (Bezahlte Sonderurlaube)**

---

(1) Das Personal hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub, wobei der jeweilige Grund zu belegen ist:

- a) bei Heirat: 15 aufeinander folgende Tage, in denen der Hochzeitstag enthalten ist;
- b) bei Prüfungen, Wettbewerbs- und Eignungsprüfungen für die Tage, an denen diese stattfinden; falls der Prüfungsort mehr als hundert Kilometer von der Wohnsitzgemeinde entfernt ist, wird dieser Urlaub auch für den Tag vor oder nach der Prüfung gewährt; im Jahreszeitraum können nicht mehr als 20 Tage diesesurlaubes beansprucht werden;
- c) bei Blutspende: der Tag der Blutentnahme laut geltender staatlicher Regelung;
- d) bei Kuren: es kommt die für das Personal der Ministerien geltende staatliche Regelung zur Anwendung;
- e) bei Todesfall verwandter oder verschwägerter Personen: für den Ehegatten oder in eheähnlicher Beziehung lebende Person, vorausgesetzt, das dauerhafte Zusammenleben mit dem/der Arbeitnehmer/in wird mit meldeamtlicher Bescheinigung dokumentiert, und Verwandte ersten Grades: fünf aufeinander folgende Tage, Begräbnistag inbegriffen; für im selben Haushalt lebende Geschwister: drei aufeinander folgende Tage, Begräbnistag inbegriffen; für Geschwister und für Verschwägte ersten Grades und für die übrigen Verwandten zweiten Grades: zwei aufeinander folgende Tage, Begräbnistag inbegriffen; für die übrigen Verwandten innerhalb des vierten Grades und für die Verschwägerten innerhalb des zweiten Grades: der Begräbnistag;
- f) aus anderen schwerwiegenden Gründen, ausgenommen Krankheit und Sonderurlaub laut Artikel 47: bis zu fünf Arbeitstage im Jahr; die Ablehnung des Antrages muss schriftlich erfolgen;
- g) für die Anwendung der zugunsten von Personen mit Behinderung vorgesehenen Begünstigungen laut einschlägiger Regelung des Staates. Der zustehende bezahlte Sonderurlaub von monatlich drei Tagen ist auf Antrag des Personals und im Einklang mit den Diensterfordernissen in Stunden aufteilbar. Diese Begünstigungen haben keine Kürzung des ordentlichen Urlaubes und des 13. Monatsgehältes zur Folge. Die Ärztekommision, welche über die Schwere der Behinderung des Personals befindet, gibt gleichzeitig die Art der zustehenden Begünstigung einschließlich der etwaigen Häufung an;
- h) bei Rettungseinsätzen der freiwilligen Feuerwehren und der Mitglieder von Hilfsorganisationen im Falle von Bränden, schweren Unfällen, Naturkatastrophen, Personensuche oder Bergrettung, und zwar beschränkt auf die für den Einsatz selbst erforderliche Zeit. Außerdem bis zu zwei Tage im Jahr für die entsprechende Ausbildungstätigkeit, die vom Verantwortlichen der jeweiligen Organisation, bei der das Personal eingesetzt ist, zu bestätigen ist. Bei Einsätzen während der Nachtstunden ist eine angemessene Ruhepause von höchstens acht Stunden ab Ende des Einsatzes zu gewähren;
- i) für die Ausübung der Bürgerpflichten: es finden die geltenden Gesetzesbestimmungen Anwendung.